

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird der Z 4 lit. a die Wortfolge „ausgenommen jene Elektrizitätszähler, die durch die Verfahren für Interoperabilitätskomponenten im 2. Hauptstück des 8. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2013 erfasst sind.“ angefügt.

2. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

3. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Eichungen, die in den letzten drei Monaten eines Jahres für Gaszähler, Elektrizitätszähler, Messgeräte für thermische Energie und Wasserzähler durchgeführt werden, kann auf Antrag einer Eichstelle beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Kennzeichnung der eichtechnisch geprüften Messgeräte mit dem Jahreszeichen des Folgejahres unter der Bedingung bewilligt werden, dass diese Messgeräte nicht vor dem 1.1. des Folgejahres in Verwendung genommen werden. Bei der Antragsstellung ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass diese Messgeräte nicht vor dem 1.1. des Folgejahres in Verwendung genommen werden. Die Methode der Sicherstellung ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.“

4. Dem § 38 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Hersteller von Messgeräten haben den Eichbehörden und allen für diese Messgeräte ermächtigten Eichstellen jene Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die für die Eichung erforderlich und nicht bereits von § 38 Abs. 1 umfasst sind.“

5. § 45 Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. mit Ablauf des achten Monats, welcher dem Monat der Anbringung des Sicherungsszeichens folgt, für Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler und Messgeräte für thermische Energie.“

6. Dem § 45 werden folgende Abs. 9 bis 12 angefügt:

„(9) Die Anbringung von Sicherungszeichen gemäß Abs. 2 bis 4 und 8 ist bis zur Eichung lediglich einmal zulässig.

(10) Netzbetreiber für Elektrizität im Sinne des § 7 ElWOG idgF und für Gas im Sinne des § 7 GWG 2011 idgF dürfen für Elektrizitätszähler und Gaszähler, Versorger dürfen für thermische Energie und Wasser für Wasserzähler und für Messgeräte für thermische Energie, ohne Ausbau des Messgerätes jene für die Messung relevante Software, die durch geeignete Maßnahmen gegen Veränderung gesichert wurde, unter folgenden Bedingungen aktualisieren:

1. Die Messgeräte müssen für die Softwareaktualisierung die Bedingungen für die Eichfähigkeit gemäß § 38 Abs. 1 erfüllen;

2. Die Aktualisierung ist zur Behebung von Fehlern in der Software, die zu unrichtigen Messergebnissen führen können, erforderlich. Die aktualisierte Software hat für diesen Zweck geeignet zu sein;
3. Die aktualisierte Software darf den funktionalen Anwendungsbereich der Messgeräte nicht erweitern;
4. Die Prüfung der Eignung der aktualisierten Software muss beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beantragt werden. Der Antrag hat eine Beschreibung des konkreten Fehlers der in Verwendung befindlichen Software sowie die Begründung der Notwendigkeit der Aktualisierung zu enthalten.

(11) Die Genehmigung zur Aktualisierung der Software bei einer bestimmten Anzahl von Messgeräten muss beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Form von Messgerätelosen beantragt werden und die Prüfung erfolgt anhand von Stichproben unter Anwendung der gemäß § 18 Z 2 lit. b erlassenen Verordnungen im Hinblick auf den Stichprobenplan und die Losgröße. Nach erfolgter Softwareaktualisierung ist die festgelegte Anzahl an Messgeräten zu prüfen und es ergeht über das Ergebnis ein Bescheid, der den Antrag auf Softwareaktualisierung bei positivem Prüfergebnis statzugeben bzw. im Fall eines negativen Prüfergebnisses zurückzuweisen hat. Wird im Zuge der Stichprobenprüfung die Erfüllung der Anforderungen nicht nachgewiesen, dann gelten alle Messgeräte dieses Loses als ungeeicht.

(12) Versorger oder Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass die Einspielung der aktualisierten Software entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen hat und tragen hiefür die Verantwortung. Die Vorgangsweise bei der Einspielung ist bei der Antragstellung nach Abs. 10 darzulegen.“

7. Dem § 45 wird folgender § 45a angefügt:

„§ 45a. (1) Geeichte Messgeräte dürfen ausschließlich von Eichbehörden oder von ermächtigten Eichstellen für den Ersatz von eichrechtlich nicht relevanten Teilen ohne nachfolgende Neueichung unter Einhaltung folgender Voraussetzungen geöffnet werden (kurzfristige Öffnung):

1. Die von der ermächtigten Eichstelle beantragten Anwendungsfälle und eingereichten Verfahrensanweisungen für die kurzfristige Öffnung wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) geprüft und bewilligt;
2. Durch die Bestimmungen der vorgesehenen Verfahrensanweisungen für die kurzfristige Öffnung darf weder in eichrechtlich relevante Teile noch in die Software eingegriffen werden;
3. Die kurzfristige Öffnung darf nur von jener Stelle durchgeführt werden, welche auch die letzte Eichung durchgeführt hat;
4. Das für die kurzfristige Öffnung berechtigte Personal hat während der gesamten Öffnung anwesend zu sein;
5. Vor der kurzfristigen Öffnung ist vom berechtigten Personal zu prüfen, ob alle vorgesehenen Stempelstellen unverletzt sind und von der letzten Eichung nach Z 3 stammen;
6. Eine Funktionsprüfung ist nach der kurzfristigen Öffnung vorzunehmen und zu dokumentieren;
7. Alle durch die kurzfristige Öffnung verletzten Stempelstellen müssen wiederhergestellt werden und die Wiederherstellung ist zu dokumentieren;
8. Die Meldung von kurzfristigen Öffnungen hat den gleichen Anforderungen wie jenen im Fall durchgeföhrter Eichungen zu entsprechen.“

8. Dem § 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Eichung eines Messgerätes wird durch die Einspielung einer aktualisierten Software gemäß § 45 Abs. 10 und 12 und durch die kurzfristige Öffnung gemäß § 45a nicht ungültig. Die Nacheichfrist wird dadurch nicht verlängert.“

9. Die Überschrift vor § 60 lautet:

„Dritter Teil

Prüfwesen

Abschnitt A

Prüfdiensst“

10. Die Überschrift vor § 62a lautet:

„Abschnitt B

Öffentliche Wägeanstalten“

11. Dem § 72 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie xxxx über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998, S. 18, unter der Notifikationsnummer 2013/xxxx/A notifiziert.“